



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis  
Stadt Baiersdorf  
Frau 1. Bgm. Ehrhardt-Odörfer  
o. V. i. A.  
Waaggasse 2  
91083 Baiersdorf

## Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Fr. Bauer

Am besten erreichbar:

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20- 1712

Telefax: 09193 20-49 1712

E-Mail: [angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de](mailto:angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de)

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 20.03.2025

**Vollzug der Wassergesetze;  
Abwasseranlage der Stadt Baiersdorf:  
RÜ Gießbeckplatz: Einleiten von Mischwasser in den Schlangenbach; Landkreis  
Erlangen-Höchstadt**

## Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Bauwerksverzeichnis

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

## B e s c h e i d

### 1. Gehobene Erlaubnis

#### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Der Stadt Baiersdorf, Antragsteller (Betreiber), wird die widerrufliche, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Mischwassers aus dem RÜ Gießbeckplatz in den Schlangenbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

**Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle**  
Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr  
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin  
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr nur mit Termin  
**Ausländerwesen**  
Mo. 07:30–12:00 Uhr  
Di. 14:00–16:00 Uhr  
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung  
Do. 14:00–17:30 Uhr  
Fr. 07:30–12:00 Uhr  
**Alle anderen Bereiche**  
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

**Landratsamt Erlangen-Höchstadt**  
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen  
Vermittlung: 09131 803-1000  
Telefax: 09131 803-491000  
**Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch**  
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch  
Vermittlung: 09193 20-1001  
Telefax: 09193 20-491001  
**E-Mail:** [poststelle@erlangen-hoechstadt.de](mailto:poststelle@erlangen-hoechstadt.de)  
**Internet:** [www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de)



**Bankverbindungen**  
Stadt- und Kreissparkasse  
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach  
**IBAN** DE38 7635 0000 0000 0182 29  
**BIC** BYLADEM1ERH  
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG  
**IBAN** DE54 7606 9559 0000 0679 03  
**BIC** GENODEF1NEA  
**Gläubiger-ID** DE90ZZZ00000040253  
**Umsatzsteuer-ID** DE336513878



## 1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus der Entlastungsanlage.

Es wird eingeleitet

- Mischwasser aus der Entlastungsanlage:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer (Flurnr.)
E1/RÜ Gießbeckplatz	Baiersdorf	382/2	Schlangenbach (400/2)

## 1.3 Plan

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Projekt-Nr. S 03.1219H Stadt Baiersdorf Abwasseranlage Baiersdorf RÜ Gießbeckplatz Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.04.2022 (1 Ordner)	25.04.2022	SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH, Zeil am Main

Der Benutzung liegen die aufgeführten Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 15.10.2024 versehen.

Eine Übersicht der Unterlagen ist im Ordner der Antragsunterlagen als Verzeichnis der Unterlagen enthalten.

## **Angaben zur Einleitungssituation**

Benutzungsanlage	RÜ Gießbeckplatz
Benutztes Gewässer	Schlangenbach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Schlangenbach - Regnitz - Main - Rhein

#### 1.4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage der Stadt Baiersdorf besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischsystem mit mehreren Mischwasserentlastungsanlagen und weiteren Sonderbauwerken. Der Umbau/Neubau des RÜ Gießbeckplatz erfolgte laut Antragsunterlagen im Herbst 2021. Die Einleitung aus der Mischwasserentlastungsanlage RÜ Gießbeckplatz erfolgt ungedrosselt in den Schlangenbach.

Der Sammler zur Kläranlage in Baiersdorf wird vom AGV Mittlere Regnitz betrieben. Die Ortskanäle werden von der Stadt Baiersdorf betrieben.

Weitere Mischwasserentlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage befinden sich im Landkreis Erlangen-Höchstadt und Landkreis Forchheim.

Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage des AGV Mittlere Regnitz.

Für das Vorhaben wurde mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 28.12.2020 der vorzeitige Beginn mit Wirkung ab 09.07.2020 zugelassen.

#### 1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.03.2045** befristet.

#### 1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

#### 1.6.1 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

##### **Hydraulische und konstruktive Anforderungen**

<b>Bezeichnung der Entlastungsanlage</b>	<b>Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer beim Bemessungsregen <math>n = 0,33/a</math> (l/s)</b>	<b>Zulässiger Drosselabfluss (l/s)</b>	<b>ab dem Zeitpunkt</b>
<b>RÜ Gießbeckplatz</b>	<b>661</b>	<b>95</b>	Erlaubnis

Die hydraulisch schadlose Ableitung des Mischwassers im Gewässer ist durch den Betreiber sicherzustellen.

#### 1.6.2 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

## **Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:**

### - RÜ Gießbeckplatz:

Im Zulaufkanal des RÜ Gießbeckplatz wird die Mindestschleppspannung von 1 N/m<sup>2</sup> und die Teilfüllungsgeschwindigkeit von  $\geq 0,5$  m/s entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht sicher eingehalten bzw. eine eindeutige Aussage hierüber wurde in den Antragsunterlagen nicht gemacht.

Falls sich im weiteren Betrieb der Abwasseranlage zeigt, dass es hierdurch zu einem erhöhten Austrag an Grob-/Stoffen aus der Entlastungsanlage kommt, der zu einer Gewässerbelastung führt, behält sich das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vor, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands zu fordern (z. B. Einbau Trockenwetterrinne, Nachrüstung Kanalreinigungsanlage).

Der Zulaufkanal des RÜ Gießbeckplatz ist in regelmäßigen Abständen bzw. je nach Bedarf zur Vermeidung des Austrags an Fest-/Grobstoffen in das Gewässer ausreichend zu spülen.

- Abwasseranlagen sind gemäß WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Schäden an Abwasseranlagen (z. B. Einlaufrohr in den Schlangenbach) sind entsprechend ihrer Erfordernis zu beseitigen. Die Durchführung der Maßnahmen ist im Rahmen der Eigenüberwachung im vorzulegenden Jahresbericht zu dokumentieren.

## **1.6.3 Betrieb und Unterhaltung**

### **1.6.3.1 Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

### **1.6.3.2 Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit Messeinrichtung zur kontinuierlichen Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens sind mindestens die Entlastungshäufigkeit (Kalender-/Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

### **1.6.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen**

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem

Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

#### 1.6.4 Anzeige- und Informationspflichten

##### 1.6.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

##### 1.6.4.2 Bauabnahme

Der Kreisverwaltungsbehörde ist gemäß Art. 61 BayWG **bis spätestens 31.08.2025** eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

##### 1.6.4.3 Bestandspläne

Mit dem Bauabnahmeprotokoll des PSW sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne (unterschrieben) von der Entlastungsanlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Antragsunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

#### 1.6.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### 1.6.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### 1.7 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid an den AGV Mittlere Regnitz.

#### 1.8 Auflagen der Fachberatung für das Fischereiwesen

Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Vorfluters nicht dahingehend verändert, dass Fischfauna und Fischnährtiere geschädigt werden.

### 2. Kostenentscheidung

2.1 Die Stadt Baiersdorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 EUR festgesetzt.  
Auslagen sind in Höhe von 1.056,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen.

### G r ü n d e:

#### 1. Sachverhalt

Die Stadt Baiersdorf beantragte beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 27.04.2022 bzw. 28.06.2022 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Mischwasser aus dem RÜ Gießbeckplatz in den Schlangenbach.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat bei der Stadt Baiersdorf und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

### 2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Mischwasser aus dem RÜ Gießbeckplatz in den Schlangenbach (Gewässer III. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt sind, war diese zu erteilen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an die Errichtung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung, Konstruktion und dem Betrieb der Abwasseranlage. Wenn die für die wasserrechtliche Behandlung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden, besteht mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung und Ableitung des Abwassers Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den vorgenannten Voraussetzungen keine Bedenken.

### 2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem

Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

#### 2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

#### 2.5 Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

#### 2.6 Begründung zur Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)

Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid an den AGV Mittlere Regnitz.

#### 2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Nach Art. 4 Satz 2 KG ist die Stadt Baiersdorf nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

### Hinweise

1. Gegenstand der Prüfung ist die Mischwasserentlastung und die Mischwassereinleitung aus dem Entlastungsbauwerk in das Gewässer. Für die Richtigkeit der Grundlagen (insbesondere Schmutz-/Fremdwasseranfall, Einwohnerwerte, Einwohnergleichwerte, undurchlässige Flächen) ist der Unterlagenverfasser/Planer verantwortlich. Eine Kanalnetzberechnung und Niederschlagswassereinleitungen sind nicht Bestandteil der Prüfung. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Grundeigentümer vorbehalten.
3. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
4. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).
5. Standsicherheit  
Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.  
Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
6. Kanalisation  
Der Betreiber wird darauf hingewiesen, dass nicht zulässige, hydraulische Überlastungen der Mischwasserkanalisation entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik seitens des Betreibers zu beseitigen sind.  
Der Betreiber der Kanalisation hat den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Auf das Merkblatt 4.3/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und dessen Empfehlungen zur Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen u. a. als mögliche Vorsorge für Auswirkungen des Klimawandels wird hierbei verwiesen. Des Weiteren wird empfohlen, dass hier Betrachtungen im Rahmen der Überflutungsvorsorge durch den Betreiber gemacht werden.
7. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften  
Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall -DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller  
Abteilungsleiterin

**In Abdruck**

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg  
Allersberger Straße 17/19  
90461 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Haller,

vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Gutachten vom 15.10.2024, Az.: 4.3-4536-ERH 3-25019/2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
SG 73 - Hygiene und Infektionsschutz  
Nägelsbachstr. 1  
91052 Erlangen

Sehr geehrte Frau Träumer,

vorstehenden Abdruck übersenden mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 24.05.2022 bzw. 18.08.2020

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Bezirk Mittelfranken  
Fachberatung für das Fischereiwesen  
Herrn Wilhelm Baier  
Maiacher Str. 60 d  
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck übersenden mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 09.06.2022

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

zum Wasserbuchakt und Niederschlagswasserabgabeakt